

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

29. Sitzung, 13.03.1861

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen des dreizehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neunundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 13. März 1861. Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung über den Entwurf eines Gewerbegesetzes (Anlage Nr. 42, S. 317 ff.).

Vorsitzender: Präsident Niebour.

Am Ministertische: Die Herren Regierungskommissaire Buchholz und Muckenbecher.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Bartel das Protocoll der letzten Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident zeigt als eingegangen an:

- 1) Eine Petition des Ausschusses der Vareler Sielacht, betreffend die Art. 17—21 des Entwurfs der Begeordnung für das Herzogthum Oldenburg. (An den Begegesezsausschuß.)
- 2) Ein Gesuch der Eingefessenen der Bauerschaft Bösel, Kirchspiels Altenoythe, betreffend die Anlegung eines Weges von Bösel nach Achternholt. (An den Petitionsausschuß.)
- 3) Ein Schreiben der Staatsregierung, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über das Armenwesen im Fürstenthum Birkenfeld. (An den Ausschuß VII.)

Es wird sodann zur Tagesordnung übergegangen.

Es wird zunächst die Abstimmung über den Antrag des Abg. Selkman II. zum §. 6 des Art. 37 des Gewerbegesetzes, bei welchem in der gestrigen Sitzung Stimmengleichheit Statt gefunden hatte, wiederholt.

Derselbe wird abgelehnt.

Die Berathung über den Entwurf des Gewerbegesetzes ist gestern gediehen bis zum Art. 44 des Entwurfs, Seite 673 des Ausschußberichtes.

Präsident: Eine Verlesung des Ausschußberichtes über den Abschnitt: „Lehrlinge und Gehülfen“ werde, wenn der Berichterstatter damit einverstanden sei, nicht nothwendig sein.

Der Berichterstatter verzichtet auf die Verlesung.

Präsident: Die Debatte über die Anträge des Ausschusses auf S. 680 ff. des Berichtes scheine ihm zweckmäßig getrennt und etwa folgendermaßen geordnet werden zu können:

zunächst werde Antrag des gesammten Ausschusses 68, welcher Annahme des Art. 45 empfehle, zur Berathung zu verstellen sein; sodann der Mehrheitsantrag 69, die Minderheitsanträge 70, 71, 72 und 73, sowie der Ausschußantrag 74, indem diese Anträge eine Gruppe bildeten und sich sämmtlich auf den Art. 46 bezögen; sodann der Mehrheitsantrag 75 und der Minderheitsantrag 76, die eine zweite Gruppe bildeten; mit ihnen zugleich würden zur Berathung kommen, die Art. 44, 47—53 und 55—58 incl., welche mit Annahme jener Anträge wegfallen würden; weiter sodann der Art. 54 des Entwurfs und die Anträge 77 und 78 und endlich der Antrag 79.

Er eröffne über diese Abstimmungsfrage die Berathung.

Abg. Kläbemann: Er wolle anheim geben, ob es nicht besser sei, zu gestatten, in der Berathung sich über den ganzen Abschnitt, der von den Lehrlingen und Gehülfen handle, verbreiten zu dürfen, da die Bestimmungen dessen zusammenhängend seien und so eine Trennung nicht wohl thunlich erscheine.

Berichterstatter Strackerjan III.: Er glaube, daß eine Trennung in der Debatte sehr wohl thunlich sei; der Art. 45 (Antrag 68) handle nur über die Kompetenzbestimmung, die Anträge 69—74 umfaßten einen für sich bestehenden Gegenstand, nämlich die Beschäftigung von Kindern in Fabriken (Art. 46), die Anträge 75 und 76 handelten von der Aufhebung des Lehr- und Arbeitsvertrags, und auch die Anträge 77 und 78 bezögen sich auf einen besonderen Gegenstand.

Abg. Kläbemann: Er glaube, daß sowohl die Anträge des Ausschusses, als auch die Bestimmungen des Entwurfs über die Lehrlinge und Gehülfen sich zu weit von dem Bestehenden entfernten, und wünsche er, daß man sich im Allgemeinen mehr dem Bestehenden anschließe. Die ganze



Auffassung sei bedenklich, es werde über die Auffassung des Verhältnisses überhaupt müssen gesprochen werden können.

Abg. Schwegmann: Er wüßte, daß in der vom Herrn Präsidenten vorgeschlagenen Weise verfahren werde, da für den, der mit dem Entwurf nicht so vertraut sei, auf diese Weise eine bessere Uebersicht geschaffen werde.

Präsident: Er beharre bei seiner Ansicht; er erkenne zwar nicht die Bedenken des Abg. Kläveemann, glaube aber, daß dessen Erwägungen bei den Anträgen 75 und 76 ihren Platz finden könnten. Er werde daher, wenn nicht weiterer Widerspruch erfolge, in der von ihm angedeuteten Weise verfahren.

Widerspruch erfolgt nicht.

Es wird daher zunächst Antrag 68 des Ausschusses zur Berathung gestellt. Das Wort wird nicht begehrt, die Berathung geschlossen und der Antrag 68 in besonderer Abstimmung angenommen.

Sodann werden die Anträge 69, 70, 71, 72, 73 und 74 zur Berathung verstellt.

Berichterstatter Strackerjan III.: Er habe zu bemerken, daß zwei Minderheitsanträge zurückgezogen seien, nämlich die Anträge 70 und 72; die Minderheit schließe sich jetzt der andern Minderheit an, welche die Anträge 71 und 73 gestellt habe; diese Anträge 71 und 73 würden darnach sogleich in einem Antrag zusammengezogen werden können, womit sich die Minderheit einverstanden erkläre.

Präsident: Darnach lägen nur noch vor der Mehrheitsantrag 69, die Minderheitsanträge 71 und 73 und der Ausschußantrag 74. Wenn der Ausschuß nicht darauf bestünde, werde er die Anträge 71 und 73 getrennt zur Abstimmung bringen; er halte dies für zweckmäßiger, da dieselben sich auf verschiedene Paragraphen bezögen.

Abg. Kläveemann: Er empfehle den Mehrheitsantrag 69, nach welchem die Kinder, welche in Fabriken beschäftigt werden dürften, statt des 10ten das 12te Lebensjahr zurückgelegt haben müßten. Der Entwurf habe das 10te Lebensjahr, wenn er nicht irr, aus der preussischen Gesetzgebung entnommen. In einem großen Theil von Preußen aber seien die Kinder früher in der Lage, arbeiten zu können, resp. zu müssen, da sie nämlich daselbst früher heranwachsen und die Noth der Familien vielfach eine frühere Beschäftigung der Kinder erheische. Hier zu Lande lägen aber die Verhältnisse anders und das 12te Jahr sei nicht zu spät gegriffen. Eine zu frühe Beschäftigung der Kinder in den Fabriken sei für Gesundheit und Sittlichkeit derselben höchst nachtheilig. Für den Minderheitsantrag 73 sei er nicht; es empfehle sich, daß der Regierung die Befugniß gegeben werde, für gewisse Fabrikanstalten, in denen die Arbeit gesundheitschädlich, für die körperliche und geistige Entwicklung junger Leute nachtheilig sei, die Bestimmung zu erlassen, daß zu junge Leute von dieser Arbeit auszuschließen seien, wie der §. 2 des Art. 46 solches vorschreibe.

Abg. Abthorn: Er sei der entgegengesetzten Ansicht wie der Redner und werde für den Minderheitsantrag 71

stimmen. Er glaube, daß nach unserer Schulgesetzgebung die Bestimmung des Antrages 69 nicht zulässig sei, mit der man daher sogleich in Conflict gerathen werde. Es würden allerdings wohl einzelne Kinder, die bereits weiter vorgeschritten seien, wenigstens theilweise vom Schulbesuche dispensirt werden können, im Allgemeinen sei dies aber nicht thunlich. Es empfehle sich daher mehr, die Kinder erst die Schule absolviren zu lassen, was meistens mit dem 14ten Jahr der Fall sein werde. Er würde es bedauern, wenn die Kinder durch die Fabrikarbeiten dem Schulbesuch, der ihnen durchaus nöthig sei, entzogen werden sollten; auch werde es sehr schwierig für den Beamten sein, die Schulbrüche dann einzutreiben, da diese Tag für Tag würden eingetrieben werden müssen. Nehme man den Antrag 71 an, so werde auch unbedenklich der §. 2 des Art. 46 gestrichen werden können. Er sei daher für Antrag 71 und 73. Darauf, daß die Dürftigkeit der Familien es verlangen könne, die Kinder früh arbeiten zu lassen, dürfe man keine Rücksicht nehmen; dazu seien die Armeencassen da.

Abg. Brader: Er empfehle zunächst die Annahme des Antrages 69. Wenn der Abg. Abthorn sage, daß diesem Antrage die Schulspflichtigkeit entgegenstehe, so wolle er allerdings zugeben, daß der Schulbesuch durch die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken nicht beeinträchtigt werden dürfe; aber es gebe doch manche Lage, so namentlich im Sommer, wo keine Schule sei, und da sei es doch sehr nützlich, wenn die Eltern der Kinder diese benutzen könnten. So sei es auch in Preußen. Vor Allem aber empfehle er, den §. 2 des Art. 46 zu streichen, und sei er, wenn dies geschehe, auch allenfalls damit einverstanden, wenn der Antrag 71 angenommen werde; denn so hohen Werth lege er nicht auf die Bestimmung des Antrages 69, nur darauf, daß die Eltern eine Erwerbsquelle in ihren Kindern hätten. Auch sehe er nicht ein, warum man eine solche Beschränkung, wie der §. 2 sie enthalte, einführen wolle; denn Erfahrungen habe man hier im Lande, da keine Fabriken da seien, noch nicht gemacht. Auch die englische Gesetzgebung sei erst eingeschritten, als die nachtheiligen Erfahrungen sich gezeigt hätten. Er empfehle daher vorzugsweise, den §. 2 zu streichen.

Abg. Bibel: Auch er sei für den Minderheitsantrag, welcher den §. 2 des Art. 46 streichen wolle. Es habe sich die Gesetzgebung hier offenbar noch nicht im Stande gefühlt, die richtigen Bestimmungen aufzustellen; man möge daher mit der Erlassung solcher warten, bis man durch gemachte Erfahrungen dazu in den Stand gesetzt werde. Jedenfalls könne es aber nicht die Absicht des Landtags sein, daß auf dem Verordnungswege beschränkende Vorschriften über die Beschäftigung in Fabrikanstalten erlassen werden könnten; es würde dies weniger bedenklich erscheinen, wenn es sich hier lediglich um Bestimmungen über das Wohl und die Erziehung der Kinder handle, es kämen hier aber auch wichtige Privatrechte der Fabrikunternehmer ins Spiel. Wenn die Regierung die Verwendung von Kindern unter 16 Jahren in der einen Fabrik gestatte, in einer andern aber nicht, so werde damit

die Existenz dieser in Frage gestellt. Wo es sich um gleiche Privatrechte handle, dürfe es den Verwaltungsbehörden nicht gestattet sein, Beschränkungen der gewerblichen Freiheit zu machen.

Abg. Kläbemann: Der Abgeordnete, der nach ihm gesprochen habe, habe gesagt, er sei entgegengesetzter Ansicht wie er. Er könne dies nicht finden; der Redner gehe nur in einem Punkte weiter als er, in einem andern nicht so weit wie er. Einverstanden seien sie darin, daß Beschränkungen hinsichtlich der Beschäftigung der Kinder in den Fabriken Statt finden müßten. Er wolle, daß die Kinder statt nach dem 10. Lebensjahr, erst nach zurückgelegtem 12. Lebensjahr in den Fabriken sollten beschäftigt werden dürfen; die Beschränkung so weit auszudehnen, daß dies erst nach Beendigung der Schulpflicht möglich sein solle, halte er nicht für nöthig; während der Zeit, wo die Kinder von der Schule in Anspruch genommen seien, würden sie natürlich nicht in den Fabriken beschäftigt werden können, es fänden sich aber immer freie Stunden und Tage und für diese halte er es nicht für gerechtfertigt, jegliche Verwendung und Verwerthung ihrer wengleich schwachen Arbeitskraft zu mancherlei kleinen Handreichungen in Fabriken, namentlich in solchen, wo die Arbeit nicht gesundheitschädlich sei, zu untersagen. In dieser Beziehung gehe er also nicht so weit wie der Abg. Ahlhorn, welcher die Kinder so lange ganz ausschließen wolle, als sie noch schulpflichtig seien. In der andern Beziehung, nämlich in Betreff der Frage des Antrags Nr. 73, gehe er weiter als der Abg. Ahlhorn. Dieser wolle die Kinder nach Beendigung der Schulzeit, also vom 14. Jahre an, unbedingt in den Fabriken arbeiten lassen. Es solle hiegegen durch die Regierung keinerlei Beschränkung verfügt werden können, möge die Arbeit für so junge Leute auch noch so schädlich sein. Er warne hiegegen; gerade die Zeit, wo die Kinder aus der Schule träten, sei für sie die gefährlichste und es sei höchst bedenklich, sie sich dann in dem dissoluten Leben der Fabrikarbeiterbevölkerung bewegen, sie in diesem und durch eine gesundheitschädliche Beschäftigung in Fabriken sich ruiniren zu lassen. — Der zweite Redner nach ihm habe sodann gesagt, man habe noch keine Erfahrungen über solche nachtheilige Folgen hier gemacht und so seien gesetzliche Bestimmungen noch nicht nothwendig. Wolle man aber warten, bis diese gemacht seien, so werde eben manches Leben darüber schon verkümmert sein. Man möge daher die Regierung bevollmächtigen — mehr wolle der Entwurf nicht —, unter Umständen die Beschäftigung von Kindern unter 16 Jahren in den Fabriken zu beschränken. Derselbe Redner habe gesagt, er besorge, daß, wenn der §. 2 des Art. 46 angenommen werde, die Regierung der einen Fabrik die Verwendung der Kinder unter 16 Jahren gestatten möge, der andern nicht. Dann könnten solche Fabriken mit einander nicht concurriren. Ob man wohl dergleichen Unverantwortlichkeiten von der Regierung erwarten könne? Dies nur möglich bleiben zu lassen, sei aber auch gar nicht Sinn und Absicht des §. 2. Vielmehr werde danach die Regierung, wenn sie für bestimmte Fabrikarbei-

ten ein Verbot für nothwendig halte, dies Verbot dann auch für alle Fabriken im Lande erlassen müssen. Die Bestimmung des §. 2 könnte in Betreff der Frage des Concurrerzhaltens nur insofern bedenklich erscheinen wollen, daß vielleicht in andern Ländern solche Beschränkungen hinsichtlich des Arbeitens von Kindern und zu jungen Leuten in Fabriken nicht existirten. In dieser Beziehung brauche man indessen Besorgnissen nicht Raum zu geben, da wohl in allen Ländern Beschränkungen dieser Art nothwendig gefunden und zugelassen worden seien.

Abg. Brader: Er wolle dafür, daß es wünschenswerth sei, daß die Kinder in den Fabriken beschäftigt werden dürften, ein Beispiel aus seiner Erfahrung anführen. Er wisse, daß in einer Fabrik zwei Geschwister arbeiteten, von denen das eine 14 Jahre, das andere 15 Jahre alt sei. Durch diese ihre Arbeit würden dieselben in den Stand gesetzt, ihre Eltern, die sich selbst nicht ernähren könnten, zu unterhalten. Im Uebrigen habe er den §. 2 so aufgefaßt, daß es von den Verwaltungsbehörden abhängen solle, zu bestimmen, ob die Kinder unter 16 Jahren in der einen Fabrik arbeiten dürften, in der andern nicht. Dies würde zu Ungleichheiten geführt haben. Nach der Auffassung des Abg. Kläbemann erscheine die Bestimmung des §. 2 weniger gefährlich. Er sehe aber trotzdem nicht ein, warum Kinder unter 16 Jahren nicht auch in Fabriken arbeiten sollten, da dieselben in diesem Alter doch bereits so manche andere Arbeiten wahrnehmen müßten, die gewiß eben so ungesund seien. Er bleibe hiernach dabei, daß der §. 2 des Art. 46 zu streichen sei; ob dann der Antrag 69 oder 71 angenommen werde, könne ihm einerlei sein.

Abg. Schwegmann: Wenn auf die Fürsorge der englischen Gesetzgebung hingewiesen sei, so wolle er daran erinnern, daß diese erst Fürsorge getroffen habe, als schon unendliche Nachtheile durch die zu frühe Verwendung der Kinder in den Fabriken herbeigeführt seien. Es lasse sich gar nicht übersehen, wie sehr die pecuniären Vortheile, welche die Eltern durch Verwendung ihrer Kinder in den Fabriken erlangten, überwogen würden durch die Nachtheile, welche in geistiger Beziehung durch diese Fabrikarbeiten den Kindern zugefügt würden. Es sei ja einem Jeden bekannt, einmal wie sehr der Schulbesuch durch diese Beschäftigung in den Fabriken beeinträchtigt werde, und sodann, wie sehr die Sittlichkeit durch dieselbe leide. Er könne daher nicht dringend genug den Antrag 71 empfehlen. — Was den §. 2 des Art. 46 betreffe, so möge man denselben nicht streichen; wo die ganze körperliche und geistige Entwicklung gefährdet werde, rechtfertige es sich, wenn die Behörde Fürsorge treffe.

Abg. Wibel: Er empfehle, den §. 2 doch zu streichen; man dürfe die Regierung zur Vornahme solcher Handlungen nicht bevollmächtigen. Wenn die Erlassung der Vorschriften, von denen der §. 2 spreche, nicht, wie er befürchtet habe, im Wege der Concession erfolgen solle, sondern vielmehr durch ein allgemeines Gesetz, so dürfe man den §. 2 erst recht nicht stehen lassen, denn zur Gesetzgebung sei nicht die Provinzial-

regierung befugt, sondern nur die Staatsregierung und der Landtag.

Abg. **Ahlhorn**: Allerdings seien der Abg. Kläve-
mann und er im Principe einverstanden; er wolle aber
das Gesetz möglichst bestimmt haben und halte es daher für
besser, den §. 2 zu streichen. Man habe sodann so viel für
Schulzwecke bewilligt, daß man auch wünschen müsse, daß
die Schulen besucht würden; die Annahme des Antrages 69
werde aber für den Schulbesuch sehr nachtheilig sein. Wenn
man gesagt habe, daß die Kinder in den freien Stunden in
den Fabriken beschäftigt werden könnten, so halte er es nicht
für wünschenswerth, daß die Kinder, wenn sie sechs Stunden
in der Schule gefessen, dann noch in der Fabrik arbeiten soll-
ten. Die Arbeit in den Fabriken sei eine höchst ungesunde,
selbst für Erwachsene. Für die neulich für die Strafanstalt
Bechta beantragten bedeutenden Mittel zum Ankauf von Län-
dereien zu stimmen, sei er bloß durch die Rücksicht bewogen,
daß durch die ländliche Arbeit den Gefangenen eine gesündere
Beschäftigung gegeben werde. Er werde daher für Antr. 71
und Streichung des §. 2 stimmen.

Abg. **Schwegmann**: Wenn das geistige Wohl der Kin-
der höher stehe, als der etwag für die Eltern zu erreichende
pecuniäre Gewinn, der werde mit ihm für Beibehaltung des
§. 2 stimmen müssen.

Abg. **Russell**: Er empfehle den Mehrheitsantrag 69
und die Beibehaltung des §. 2 des Art. 46. Der Abg.
Ahlhorn habe hervorgehoben, daß dem Antrag 69 das
Schulgesetz entgegenstehe. Man sei jedoch im Ausschusse davon
ausgegangen, daß selbstverständlich erst die Schulpflicht erfüllt
werden müsse, ehe eine Beschäftigung der Kinder in den
Fabriken eintreten dürfe, und habe den Ausschuss die Rücksicht
geleitet, daß es den ärmeren Leuten auf dem Lande wohl ge-
stattet sein möge, durch die Arbeit ihrer Kinder eine Unter-
stützung zu finden. Es solle natürlich kein Uebermaß in der
Beschäftigung der Kinder eintreten, aber es brauche deshalb
doch nicht allen Kindern über 12 Jahren jede Beschäftigung
in den Fabriken in den Freistunden und Ferien untersagt zu
werden. Dazu komme, daß die Kinder in manchen Zweigen
der Fabrikarbeiten, wenn sie in denselben früh verwandt wür-
den, eine große Fertigkeit erlangten, so z. B. in der Cigarren-
fabrikation. In Lohne werde es in vielen Fällen durch die
Beschäftigung der Kinder in den Fabriken den Eltern ermög-
licht, daß sie nicht der Armenkasse zur Last zu fallen brauchten.
Der Abg. Ahlhorn habe freilich gesagt, daß man hierauf
keine Rücksicht zu nehmen brauche; er sei anderer Ansicht, es
sei immer ein drückendes Gefühl, auf die Armenkasse ange-
wiesen zu sein. — Was den §. 2 betreffe, so sei in demselben
ja ausdrücklich gesagt, daß eine Beschränkung der Beschäfti-
gung in Fabrikanstalten nur dann eintreten solle, wenn durch
die Art und Weise der Beschäftigung die Gesundheit oder
die körperliche und geistige Entwicklung gefährdet werde.
Hier erscheine doch eine Beschränkung gewiß gerechtfertigt.
Wenn auf England hingewiesen und gesagt sei, daß daselbst
die Gesetzgebung nicht sogleich thätig geworden und daher

auch hier eine Bestimmung noch nicht nothwendig sei, so
wünsche er eben, daß hier von vorne herein traurigen Erfah-
rungen vorgebeugt werde. — Im Uebrigen sage der §. 2
nicht, daß die Regierung einzelnen Kindern die Beschäftigung
in einer Fabrik, sondern daß sie für ganze Branchen die Be-
schäftigung von Kindern unter 16 Jahren solle verbieten kön-
nen. Er empfehle hiernach den Antrag 69 anzunehmen und
den §. 2 nicht zu streichen.

Abg. **Dengler**: Obgleich er bei dem vorliegenden Gesetz-
entwurf mit seinen bisherigen Anträgen nicht viel Glück
gehabt habe, so wolle er doch seinen Minoritätsantrag 71
empfehlen. Es sei nicht gut, Kinder, die noch schulpflichtig
seien, in den Fabriken zu beschäftigen; eventuell sei es aber
doch noch besser, das 12. Lebensjahr zu setzen als das 10.
Die letzten Jahre des Schulbesuches seien übrigens für die
Kinder gerade die wichtigsten, in denen sie am Meisten lern-
ten; es empfehle sich also nicht, sie hier mit Fabrikarbeiten
zu beschäftigen. Wenn darauf hingewiesen sei, daß die Kin-
der die Eltern unterstützen müßten, so würden sie dies, wo
es nothwendig sei, ja auch durch andere Arbeit können, na-
mentlich durch die weit gesündere Arbeit in der Landwirths-
schaft.

Die Berathung wird geschlossen.

Präsident: Es werde zunächst der Antrag 71, der sich
am weitesten vom Entwurf entferne, zur Abstimmung kom-
men; werde derselbe abgelehnt, so komme der Antrag 69 zur
Abstimmung, der sich dem Entwurfe mehr nähere, sodann
Antrag 73 und schließlich Antrag 74.

Es wird hierauf abgestimmt und Antrag 71 angenom-
men, wodurch Antrag 69 erledigt ist.

Sodann wird Antrag 73 mit 23 Stimmen gegen 18
Stimmen abgelehnt.

Der Antrag 74 wird angenommen.

Präsident: Es eröffne sodann die Berathung über die
Anträge 75 und 76 des Ausschusses und zugleich über die
Artikel 44, 47—53 und 55—58 des Entwurfs, welche mit
Annahme eines der beiden obigen Anträge wegfallen würden.
Auch die Abstimmung werde so zu verstehen sein, daß wenn
einer der Anträge des Ausschusses angenommen werden sollte,
die angezogenen Artikel wegfallen würden.

Regierungscommissär **Bucholz**: Die Bestimmungen des
Entwurfs über die Lehrlinge und Gehülfen schlossen sich an
die gleichen Bestimmungen in den bisherigen Gewerbe-
gesetzen und in der Gesindeordnung an. Es seien hier specielle Fälle
aufgezählt, in denen eine Aufhebung des Vertragsverhält-
nisses möglich sein solle. Es sei allerdings richtig, wenn ein-
gewandt werde, daß es schwierig und kaum thunlich sei, alle
Fälle des Lebens in dem Gesetze zu erfassen; auch gebe er
zu, daß es nicht gut sei, wenn das Gesetz Leute, die in dem
fraglichen Arbeits- und Häuslichkeits-Verhältnisse ständen,
zwingen wolle, gegen ihren Willen mit einander fortzuarbei-
ten. Das Verhältniß des Meisters zum Lehrling u. s. w.
sei ein zartes, und es sei besser, dasselbe leicht löslich zu
machen, als zu versuchen, es mit Zwangsmaßregeln zusammen-

zuhalten. In so fern erkenne er die Ausführung des Ausschusses als durchaus richtig an. Aber auf der andern Seite erweise dieselbe doch auch mangelhaft. Was zunächst den Antrag der Minorität betreffe, so wolle sie die Sache in der Weise regeln, daß sie dem Richter eine Stellung gebe, die er sonst in allen anderen Fällen nicht habe. Während es sonst die Aufgabe desselben sei, Thatsachen unter das Gesetz zu bringen, habe er hier gar kein Gesetz unter den Füßen; derselbe solle ermessen, ob der eine oder andere Theil sich solcher Handlungen schuldig gemacht habe, nach welchen die fernere Aufhebung des Vertrages ohne Verletzung der Billigkeit nicht zugemuthet werden könne. Was nun aber billig sei, werde lediglich dem Ermessen des Richters anheimgestellt. Eine solche Stellung des Richters habe ihre Bedenken; es würde dies weniger der Fall sein, wenn ihm Geschworne, Schöffen aus dem Volke zur Seite ständen. — Die Majorität gebe dem Richter auch eine andere Stellung als der Entwurf, aber sie gebe ihm doch durch Benennung einzelner Fälle Anhaltspunkte, wodurch es dem Richter ermöglicht werde, zu erwägen, ob andere Fälle mit diesen auf gleicher Stufe ständen. Die Staatsregierung werde sich daher noch lieber für den Antrag der Majorität als der Minorität entscheiden.

Berichterstatter Strackerjan III.: Er gebe zu, daß der Antrag der Minderheit weit gehe, aber die Minderheit habe keine andere Hilfe gesehen. Wenn man anerkenne, daß Vertragsverhältnisse, wie die hier fraglichen, leicht auflösbar gemacht werden müßten, so seien allgemeine Bestimmungen die allein richtigen. Das Gewerbegesetz umfasse nicht bloß den Meister und Lehrling, sondern Alles, was Gewerbe heiße, den Fabrikherrn und den Arbeiter, den Kaufmann und den Lehrling u. s. w. Wolle man hier bestimmte Fälle aufzuführen, so würden die mannigfachen Verhältnisse des Lebens nicht darunter passen. Er habe schon im Ausschuss bei der Berathung dieses Gegenstandes die Streichung einiger Beispiele veranlaßt; er habe aber hinterher noch einige Fälle gefunden. So heiße es im Antrage der Majorität im § 1 unter c., daß der Vertrag einseitig von jedem Contrahenten solle aufgehoben werden können, wenn der eine Contrahent eine längere Zeit dauernde ekelhafte Krankheit bekomme oder sterbe. Was gehe es nun aber z. B. einen Fabrikarbeiter an, ob sein Herr im Hospital sei, oder ob derselbe sterbe. Man sehe hieraus, daß jeder Versuch, die einzelnen Beispiele festzustellen, mißglücken müsse. Sei der Antrag der Minorität zu weit gefaßt, so möge man ihn concreter fassen; für unverbesserlich halte er ihn nicht. Stelle man einzelne Beispiele auf, so zwingt man den Richter, ganz gegen seinen Sinn zu erkennen. Der Minoritätsantrag gebe allerdings dem Richter mehr Spielraum, er binde ihn aber doch auch an feste Regeln, indem er ihn auf die Billigkeit verweise; diese müsse ja auch nach gemeinem Rechte berücksichtigt werden. Er empfehle hiernach den Antrag der Minderheit.

Abg. Bartel: Er empfehle den Mehrheitsantrag 75, da es für den Richter besser sei, etwas Positives unter den Füßen zu haben, als lediglich nach Billigkeitsrückichten ur-

theilen zu müssen. Die vom Herrn Berichterstatter angeführten Beispiele seien seines Erachtens nicht zutreffend; unter Umständen könne allerdings eine ekelhafte Krankheit des Meisters oder Fabrikherrn für das Fortbestehen des Vertragsverhältnisses gleichgültig sein, so beim Fabrikarbeiter, der eine eigene Wohnung habe; anders sei dies aber doch z. B. beim Lehrling, der im Hause des Meisters wohne. Auch könne ja ein Vertrag in Rücksicht auf eine besondere Geschicklichkeit des Lehrherrn eingegangen sein, und hier müsse der Tod desselben ein Aufhebungsgrund des Vertrages sein, da durch denselben alle Voraussetzungen des Vertrages aufgehoben würden.

Abg. Ruffell: Dem Antrag der Majorität liege derselbe Grundgedanke wie dem Minderheitsantrage zum Grunde, er weiche von demselben nur darin ab, daß während er bestimmte Fälle aufzähle, der Minderheitsantrag lediglich leitende Grundsätze ausspreche. Der Vortheil des Majoritätsantrages 75 liege darin, daß durch denselben von vorne herein viele Prozesse abgeschnitten würden, indem das Gesetz in einer Reihe von Fällen sage, daß in demselben das Vertragsverhältnis solle aufgehoben werden können. Man habe dieselben Bestimmungen bereits in analogen Verhältnissen gesetzlich sanctionirt, nämlich in der kürzlich im Landtag berathenen Gesindeordnung für das Fürstenthum Birkenfeld, indem man auch hier nach Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes specielle Fälle aufgezählt habe. Er glaube daher nicht, daß die Staatsregierung Bedenken bei dem Mehrheitsantrage haben könne und empfehle er denselben zur Annahme.

Abg. Klävermann: Die Bestimmungen des Entwurfs über die Lehrlinge und Gehülfen enthielten seines Erachtens manches Bedenkliche, und seien mancher Verbesserungen bedürftig, um sie den Zuständen und Bedürfnissen des Lebens, wie sie insbesondere auch durch die zuwandernden Handwerksgehilfen, und mancherlei in ganz Deutschland geltenden Handwerksbrauch sich gestaltet hätten, besser anzupassen. Mit der vom Ausschuss über diesen Theil des Entwurfs gegebenen Kritik könne er sich indessen nicht einverstanden erklären; so einmal nicht damit, wenn der Ausschuss sage, daß die Art. 48 und 49 nur Rathschläge und gute Lehren enthielten, die sich da, wohin sie gehörten, von selbst verständen und hier sicher nicht gesucht würden; er halte es für sehr zweckmäßig, wenn das Gesetz ausspreche, wie das Verhältniß zwischen dem Lehrherrn und Lehrling aufgefaßt werden solle, damit nicht jeder subjectiven Ansicht zu viel Willen gelassen werde. Sodann glaube er nicht, daß die Bestimmungen des Entwurfs zu sehr an den gemeinrechtlichen Begriff der Dienstmiethverträge festhielten und diese schwerer auflösbar machten, als den jetzigen Anschauungen entspreche. Gewiß sei bei den jetzt geltenden Bestimmungen nicht, wie der Ausschuss meine, vom römischen Rechte ausgegangen worden. Die eigenthümlichen deutschen Verhältnisse hätten sie zweckmäßig erscheinen lassen. Streitigkeiten zwischen Meister und Lehrling kämen gar leicht und häufig vor, ohne daß ein ernstes Zerwürfniß vorliege, mache man hier das Verhältniß zu leicht lösbar, so entstehe der Uebelstand, daß dann gar zu häufig eine Tren-



nung des Vertragsverhältnisses Statt finde, welches zum Wohl beider Theile besser fort dauern werde. Die Trennung werde viel seltener eintreten, wenn das Verhältniß nur noch einige Tage fortgesetzt werde, indem bald eine Versöhnung zu erfolgen pflege, und man dann häufig an eine Trennung gar nicht mehr denke. Auch könne bei einer zu leichten Lösbarkeit des Verhältnisses der Handwerksmeister oder der Fabrikant gar leicht in große Verlegenheit kommen; es schließe sich dem weggehenden Gesellen wohl ein zweiter und dritter an, und der Meister sehe sich plötzlich ohne alle Gesellen; dies sei aber bedenklich, da hier zu Lande die Zuwanderung von Gesellen nicht so bedeutend sei, wie anderswo. Habe der Meister viel Arbeit angenommen, so gerathe alsdann auch das Publicum in Verlegenheit. Für die Streichung des Artikels 55 des Entwurfs, welche der Ausschuss vorschläge, könne er sich demnach nicht entscheiden. Der Entwurf verlange eine 14tägige Kündigungsfrist. Der Ausschuss wolle sie nicht gestatten, glaube, daß sie in vielen Fällen, selbst bei Handwerksgelellten ohne Sinn sei, und wolle es getrost der Entwicklung des gewerblichen Lebens überlassen wissen, ob dasselbe für gewisse Kreise eine Kündigungsfrist gewohnheitsrechtlich als nothwendig herausbilden könne und wolle. Dies Recht der 14tägigen Kündigungsfrist existire aber nun einmal entweder gesetzlich oder als Gewohnheitsrecht nicht bloß hier im Lande, sondern fast im gesammten Deutschland. Warum wolle man nun das Bestehende streichen, und durch dieses Streichen die geltenden Normen hier dann doch einigermassen ungewiß machen. — Er könne sich hiernach mit den Ausschusßanträgen nicht einverstanden erklären, jedoch auch für den Entwurf sei er nicht, wenn er sich diesem auch mehr zuneige als der Auffassung des Ausschusses. Der Entwurf habe vorzüglich den Fehler, daß er die verschiedenen Berufe nicht genügend unterscheide, vielmehr die Handwerksgelellten, die Fabrikarbeiter und die Lehrlinge und Gehülfsen der Kaufleute ganz gleich behandle. Dies thäten freilich auch die Ausschusßanträge, indessen diese wollten fast alle positiven Vorschriften über das hier fragliche Verhältniß gestrichen wissen, was ihm insbesondere in Bezug auf das Handwerk sehr bedenklich zu sein scheine. Ihm würde es am Liebsten sein, wenn dem Ausschusß Gelegenheit gegeben werde, ganz neue Vorschläge zu machen, wobei derselbe sich mehr an den Entwurf anzuschließen und nur in so fern denselben zu ändern haben würde, daß die Bestimmungen über die Vertragsverhältnisse mehr den jetzt geltenden nachgebildet würden. Ganz werde dies allerdings nicht möglich sein, da das Gesetz auf einer andern Basis beruhe als die frühere Handwerkerordnung. Seinen Wünschen zu entsprechen, würden daher der Entwurf sowohl, als die Ausschusßanträge abzulehnen sein. Wolle man dieses nicht, so möchte er dem Herrn Präsidenten anheim geben, ob nicht über die Art. 44, 47—53 und 55—58 einzeln abzustimmen sei.

Berichterstatter Strackerjan III.: Der Abg. Bartel habe ihn mißverstanden, er habe nicht gesagt, daß die Beispiele in dem Majoritätsantrage §. 1 unter c nie, sondern

nur, daß dieselben nicht immer paßten. — Er verkenne so dann nicht, daß es für eine Gesindeordnung zweckmäßig sei, einzelne bestimmte Beispiele aufzuführen, aber nicht für das vorliegende Gesetz; denn dies spreche nur allgemein von den Gewerben, ja regulire eigentlich nur das Verhältniß des Staates zu den Gewerben. Daher sei es hier nicht am Ort, das Einzelne festzusetzen, das Verhältniß des Meisters zum Lehrling, des Fabrikherrn zum Arbeiter u. s. w., und müsse jeder solcher Versuch an der Einseitigkeit der Auffassung scheitern. Auch mache er darauf aufmerksam, daß die Redner davon auszugehen schienen, daß es sich lediglich um eine häusliche Gemeinschaft handle; dies sei aber keineswegs immer der Fall, und der Grund, der in dem einen Fall eine Aufhebung des Verhältnisses sehr wohl rechtfertige, thue dies in dem andern gar nicht. — Daß das Vertragsverhältniß ein leicht lösliches sein müsse, habe der Bericht schon gerechtfertigt; er halte dies für dringend nothwendig und möge er wohl wissen, ob es dem Abg. Kläve mann, der lange in der Polizei thätig gewesen sei, wohl ein einziges Mal gelungen sei, ein Vertragsverhältniß, wo die Parteien ernstlich nicht zusammenbleiben wollten, zwangsweise aufrecht zu erhalten. — Was die 14tägige Kündigungsfrist betreffe, so gebe er zu, daß dieselbe bisher bei Handwerkern, die auf Lohn arbeiteten, Statt gefunden habe; dieselbe habe aber für alle Fälle durchaus keinen Sinn, und er bedauere es, den Bericht nicht verlesen zu haben, der dies nachweise; so passe z. B. eine 14tägige Kündigungsfrist nicht für den Kaufmannsdienner, und in zahlreichen anderen Fällen; auch glaube er, daß statt der gesetzlichen 14tägigen Frist schon ein Gewohnheitsrecht sich ausbilde, wonach eine Kündigung auf das Ende der begonnenen Woche Statt finde. — Er könne hiernach nur bei den Anträgen verharren.

Abg. Russell: Er mache nochmals darauf aufmerksam, daß durch den Mehrheitsantrag viele Prozesse, die bei Ausnahme des Minderheitsantrages nicht ausbleiben würden, von vornherein abgeschnitten würden, indem das Gesetz das, was nach den allgemeinen Grundsätzen eintreten solle, schon in den einzelnen Beispielen bestimmt sage. — Was sodann die Bemerkung des Abg. Strackerjan III. betreffe, daß das Vertragsverhältniß ein leicht lösliches sein müsse, da man dasselbe gegen den Willen der Parteien doch nicht aufrecht erhalten könne, so müsse er gestehen, daß er oft das Glück gehabt habe, Dienstherrn und Diensthöten zu versöhnen, eben weil er ihnen das Gesetz habe vorhalten können, daß sie das Vertragsverhältniß aushalten müßten. — Das Vertragsverhältniß so weit aufzulockern, wie der Minderheitsantrag es wolle, scheine ihm nicht gut; nach diesem Antrage habe der Richter einen ganz freien Spielraum und hänge es von seiner individuellen Auffassung ab, ob er ein Vertragsverhältniß lösen wolle, oder nicht. Zu welcher Verschiedenheit in der Aufhebung dieser Verträge würden nach einem Gesetze, wie der Minderheitsantrag es wolle, zwei Amtsrichter, wie der Abg. Kläve mann und der Abg. Strackerjan III. kommen!

Präsident: Es sei ihm so eben ein Antrag zum §. 2 des Art. 52 des Entwurfs eingereicht, gestellt vom Abgeordneten Schwegmann und folgendermaßen lautend:

Statt der Worte: „oder der Lehrling“ werde gelehrt: „der Lehrherr oder der Lehrling.“

Der Antrag sei nur eventuell für den Fall der Ablehnung des Antrages 75 gestellt. Da die Art. 44, 47—53, 55—58 mit zur Berathung ständen, so gehöre der Antrag hierher.

Der Antrag wird unterstützt und kommt daher mit zur Berathung.

Abg. Kläveemann: Er habe vorhin empfohlen, den Art. 55 in Betreff der 14tägigen Kündigungsfrist aufrecht zu erhalten. Der Berichterstatter habe dagegen bemerkt, diese Frist passe nicht auf die Kaufmannsdiener, sowie auf andere Fälle. Er könne in dieser Hinsicht auf das vorhin Gesagte Bezug nehmen, daß nämlich das Gesetz die verschiedenen Berufe nicht genügend unterscheide. Daß bei den meisten Handwerkern diese 14tägige Kündigungsfrist, wie sie jetzt hier zu Lande gesetzmäßig, anderweitig wenigstens gewohnheitsmäßig bestehe, nicht zweckmäßig sei, habe der Berichterstatter nicht behauptet. Wenn sodann der Berichterstatter gesagt habe, es thue ihm leid, den Bericht nicht verlesen zu haben, da derselbe das für die Verbeibaltung der 14tägigen Frist Gesagte bereits widerlegt habe, so müsse er bemerken, daß er im Bericht weiter nichts gefunden habe, als daß die 14tägige Frist nicht passend sei, wenn von Handwerksgehilfen auf Stück gearbeitet werde; hier verstehe es sich freilich von selbst, daß von einer Kündigung nicht anders die Rede sein könne, als bis das Stück wenigstens fertig sei. Von einem Gewohnheitsrecht aber gegen die gesetzliche 14tägige Frist, wie solches im Bericht behauptet werden wolle, wenn gesagt sei, daß das Leben sich dahin neige, die Kündigung auf das Ende der begonnenen Woche gebräuchlich werden zu lassen, sei ihm weiter Nichts zu Ohren gekommen, wohl aber von einem Gewohnheitsrecht der Kündigung auf Ende der Woche unter Einhaltung der 14tägigen Frist. — Wenn sodann der Berichterstatter gesagt habe, es sei ihm als Richter nicht gelungen, ein Dienstverhältnis zwangsweise aufrecht zu erhalten, so habe schon der Abg. Russell bemerkt, daß diesem die Aufrechterhaltung des Verhältnisses doch öfters gelungen sei und auch er könne dies von sich sagen; freilich habe er dabei durch Zwangsmaßregeln nicht weiter gewirkt, sondern dadurch, daß zunächst auf Grund der Gesetze verhindert worden sei, daß das Verhältniß plötzlich gelöst werde, wo dann durch das weitere Zusammenbleiben entweder nach und nach wieder ein besseres Vernehmen hergestellt, oder doch die 14 Tage beiderseits gutwillig ausgehalten seien. Er könne daher nur rathen, den Art. 55 nicht fallen zu lassen.

Abg. Schwegmann: Nach §. 2 des Art. 52 solle der Lehrvertrag aufgehoben werden, wenn der Lehrling mit einer ekelhaften Krankheit behaftet sei; es sei also bloß der Lehrherr geschützt, nicht aber umgekehrt der Lehrling, wenn der Lehrherr von einer ekelhaften Krankheit befallen werde. Es

scheine ihm dies ungerecht zu sein, und habe er zu diesem Zweck seinen Antrag gestellt, der übrigens nur ein eventueller sei.

Reg.-Comm. Bucholz: Er müsse sich doch gegen den Antrag des Abg. Schwegmann erklären. Derselbe gehe gewiß aus einer guten Absicht hervor, aus der Absicht, eine gleiche Behandlung des Lehrherrn und Lehrlings eintreten zu lassen. Der Abg. Schwegmann sage, daß, wenn der Lehrherr den Lehrling, falls dieser mit einer ekelhaften Krankheit behaftet sei, entlassen könne, auch umgekehrt das Vertragsverhältniß müsse gelöst werden können, wenn der Lehrherr eine solche Krankheit habe. Es seien hier aber doch die Verhältnisse wesentlich verschieden, und werde hier eine gleiche Behandlung des Lehrherrn und des Lehrlingen eine Ungerechtigkeit für ersteren herbeiführen. Habe z. B. ein Fabrikant eine größere Anzahl von Lehrlingen, und einer von diesen bekomme die Krätze, so werde der Lehrherr diesen natürlich fortschicken dürfen, damit nicht das ganze Haus dadurch angesteckt werde. Werde aber der Lehrherr von der Krätze angesteckt und sollten jetzt sofort alle Lehrlinge ihn verlassen dürfen, so werde derselbe vielleicht in seinem Geschäft den größten Schaden erleiden. Gleichheit sei hier eine Ungerechtigkeit, weil eben die gegenseitigen Verhältnisse ungleich seien.

Abg. Schwegmann: Man dürfe keinen einzelnen Fall aus dem Leben herausreißen; er überlasse es lediglich den Gefühlen der Versammlung, ob sie den Lehrling schlechter stellen wolle, als den Lehrherrn.

Die Berathung wird geschlossen. — 18 Uhr 60. 11. 18 96

Berichterst. Strackerjan III.: Er wolle noch kurz auf drei Punkte aufmerksam machen. Wenn gesagt sei, daß im Hintergrund der einzelnen Fälle noch ein allgemeiner Grundsatz stehe, indem es im Mehrheitsantrage im §. 1 unter c heiße: „oder ein ähnlicher unabänderlicher Umstand eintritt, welcher das Verhältniß des Contrahenten in Bezug auf die Durchführung des Contractes wesentlich verändert“, so mache er darauf aufmerksam, daß, wenn die Beispiele nicht immer gölten, sie eben nichts werth seien. — Wenn sodann die Abg. Russell und Kläveemann gesagt hätten, sie hätten durch Sühneversuch manches Vertragsverhältniß aufrecht erhalten, so könne er dies auch von sich sagen; um Sühne handle es sich hier aber nicht, sondern um Aufrechterhaltung eines Verhältnisses durch Zwangsmaßregeln. — Wenn endlich der Abg. Kläveemann gesagt habe, man müsse zwischen Kaufleuten, Fabrikherren u. s. w. unterscheiden, so sei dies sehr richtig, aber dies spreche gerade für seinen Antrag; eben weil die Verhältnisse dieser Personen so verschieden seien, genüge die Aufzählung einzelner Fälle nicht. Wenn es sich herausstelle, daß das Verhältniß zwischen Meister und Gesellen, zwischen Fabrikherren und Fabrikarbeitern u. s. w. noch eine Regelung bedürfe, so müsse dies in einer eigenen Gesellenordnung, Fabrikordnung u. s. w. geschehen; in das vorliegende Gesetz gehörten solche Bestimmungen nicht. Er halte daher immer den Minderheitsantrag noch für das Beste, eventuell werde

er für den Mehrheitsantrag, in omnem eventum gegen den Entwurf stimmen.

Abg. **Russell**: Er wolle den Abg. **Strackerjan** darauf aufmerksam machen, daß er doch auch nach seinem Antrage der Zwangsmaßregeln niemals werde entbehren können. Er empfehle den Antrag der Mehrheit, da er auch der Staatsregierung annehmbar erscheine aus der praktischen Rücksicht, daß dadurch zahllose Prozesse abgeschnitten würden.

Präsident: Zunächst kämen zur Abstimmung die Anträge des Ausschusses 75 u. 76, und zwar zuerst der Minderheitsantrag 76, da derselbe ein Verbesserungsantrag zum Mehrheitsantrag 75 sei. Würden diese Anträge abgelehnt, so kämen die Art. 44, 47—53 und 55—58 des Entwurfs, und zwar einzeln, da dieser Wunsch ausgesprochen sei, zur Abstimmung, sowie der Antrag des Abg. **Schwegmann**.

Es wird darauf zur Abstimmung geschritten und zuerst der Minderheitsantrag 76 abgelehnt, und sodann der Mehrheitsantrag 75 angenommen.

Hiermit fallen die Art. 44, 47—53 und 55—58 des Entwurfs, so wie der Antrag des Abg. **Schwegmann**.

Hierauf werden zur Berathung gestellt der Art. 54 des Entwurfs und die Anträge 77 und 78 des Ausschusses.

Das Wort wird nicht begehrt, die Berathung geschlossen, und werden die Anträge 77 und 78, welche zusammen zur Abstimmung gebracht werden, angenommen.

Sodann wird der Antrag 79 in besonderer Abstimmung angenommen.

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß die Art. 59 und 61—63 des Entwurfs, als weggefallen zu betrachten sind.

Der Antrag 80 der Minderheit wird abgelehnt und fällt damit der Art. 60 des Entwurfs.

Antrag 81: Angenommen.

Antrag 82: Abstimmung ausgesetzt.

Antrag 83: Angenommen.

Antrag 84 und 85: Abstimmung ausgesetzt.

Antrag 86, 87, 88:

Reg.-Commissair **Mugenbecher**: Wenn es auch an und für sich nicht bedenklich sei, daß die Handlungsreisenden zu den Consumenten gingen, um Bestellungen zu machen und sich nicht auf das Suchen von Bestellungen von Gewerbetreibenden beschränkten, so erscheine ihm doch der Antrag 86 in so fern bedenklich, da durch denselben die Bestimmungen über das Hausiren illusorisch gemacht würden. Es werde dann nämlich schwierig sein, zu sehen, ob Jemand Hausirer oder Handlungsreisender sei und so zu befürchten stehen, daß unter dem Schus dieses Artikels hausirt werde. Er empfehle daher, es bei dem Entwurfe zu lassen.

Abg. **Klavemann**: Er glaube, dasjenige, was der Herr Regierungs-Commissair gesagt habe, auch empfehlen zu müssen. Nehme man den Antrag 86 an, so würden die Hausirerordnungen umgangen werden, indem Jemand sich den Auftrag irgend eines Handlungshauses leicht verschaffen und dann für seine eigene Rechnung mit Proben, nicht nur,

sondern auch mit Waaren hausiren gehen könne. Er empfehle daher, den Antrag abzulehnen.

Reg.-Commissair **Mugenbecher**: Was sodann den Antrag 87 betreffe, so scheine es ihm bedenklich, die Ausländer in dieser Beziehung nicht mit den Inländern, gleich zu stellen; auch werde die Bestimmung des Antrages gegen die Zollvereinsgesetze verstoßen.

Berichterstatter **Strackerjan III.**: Er gestehe zu, daß, wenn der Antrag 86 angenommen werde, die Controle recht schwierig sein werde; ihm liege auch an der Sache nicht viel, indessen habe er manchmal vom Lande den Wunsch gehört, daß es gestattet sein möge, im Hause Artikel wie Wein, Cigarren, Tapeten u. dergl. zu kaufen. Daß dies geschehe, wisse er; daß es künftig zu hindern sein werde, glaube er kaum. Man komme daher mit dem Antrag 86 vielleicht eben so weit, wenn derselbe auch seine Schwächen habe.

Berathung geschlossen.

Der Antrag 86 wird hierauf angenommen, der Antrag 87 abgelehnt und über den Antrag 88 die Abstimmung ausgesetzt.

Antrag 89: Abstimmung ausgesetzt.

Antrag 90, 91, 92:

Abg. **Klavemann**: Er empfehle den Antrag 91 abzulehnen; er wolle nicht gerade die fraglichen Bestimmungen der betreffenden Marktordnungen vertheidigen, von denen er selbst kein Freund sei, wenn er dieselben auch nicht so dictatorisch mit dem Ausschus als bloße Verkehrtheiten zu verurtheilen vermöge. Er sehe aber nicht ein, was für einen Grund man habe, der Stadt Jever das zu nehmen, was sie erst im Jahre 1848 noch für ihre Verhältnisse als zweckmäßig erachtet habe. Ihm leite der Grundsatz, daß man die Autonomie der Gemeinden nicht unnötig beschränken dürfe. Uebrigens sei die Bestimmung doch auch so schlimm nicht, daß man sie mit dem Gesetz ausmärzen, und eine Wiedereinführung gesetzlich für unzulässig erklären müsse.

Abg. **Brader**: Er sei für den Antrag des Ausschusses; er könne sich nicht denken, daß solche Bestimmungen für das Gemeinwohl irgendwie nützlich sein könnten, allensfalls nur den Städten; man wolle aber doch für das gemeine Beste sorgen.

Abg. **Bibel**: Die Autonomie der Gemeinden könne doch nimmermehr soweit ausgedehnt werden, daß sie andern Staatsbürgern untersage, im Gemeindegebiet Verträge zu schließen.

Berathung geschlossen.

Ueber Antrag 90 und 92 wird die Abstimmung ausgesetzt; Antrag 91 wird angenommen.

Art. 80. (Antrag 93, 94, 95, 96, 97, 98.)

Berichterstatter **Strackerjan III.**: Der im Berichte erwähnten Petition von 13 Ziegeleibesitzern seien nachträglich noch mehrere gleichen Inhalts hinzugegangen, so daß die Petition als von 51 Ziegeleibesitzern des alten Herzogthums unterzeichnet angesehen werden könne.

Reg.-Commissair **Mugenbecher**: Auf die Beibehaltung

dieser Recognitionen lege die Staatsregierung ein großes Gewicht. Der Ausschuss gehe davon aus, daß zu den fraglichen Gewerben jetzt keine Concession erforderlich sei, ihnen auf diese Weise kein Schutz gewährt werde und man dieselben mithin auch von der Recognition befreien müsse. Diese Folge sei nicht unbedingt nöthig. Abgesehen davon sei aber auch die Voraussetzung des Ausschusses nicht richtig. Die unter a, b, c genannten Gewerbe seien bisher concessionspflichtig, abgesehen von den Rocken- und Waizengängen aber factisch frei gewesen. Die Concessionirung der anderen sei eine bloße Form gewesen, die man vielleicht bloß der Sporn wegen beibehalten habe. Bei Ertheilung der Concession für diese habe man weder nach dem Bedürfnisse noch nach der Gefährdung anderer Anstalten gefragt. Wenn der Ausschuss ferner anführe, es sei ungerecht und es fehle an einer Analogie, daß man freie Gewerbe besteuere, so wolle er in unserer Gesetzgebung nur auf die Branntweinsteuer hinweisen. Außerdem sei es nicht ungerecht, eine Abgabe beizubehalten, die seit Jahren bezahlt und von den ursprünglich Zahlenden lange auf Andere hinübergewälzt sei. Man könne jetzt die Recognition als eine Bedingung ansehen, unter der das Gesetz die Anlegung der fraglichen Anstalten zulasse. Dann komme noch der finanzielle Gesichtspunkt in Betracht. An derartigen Recognitionen sei jährlich 5 — 6000 \mathfrak{R} einkommen. Der Staat würde durch Aufhebung derselben ein Capital von 100,000 \mathfrak{R} verlieren und das in einer Finanzlage, wo man schon gezwungen worden sei, provisorische Steuern auszusprechen. Eine so dauernde Einnahmequelle aufzugeben sei jedenfalls sehr bedenklich. Diese Gründe müssen um so mehr bestimmen, da der Staat durch die Aufhebung nur ein Geschenk an die jetzt Pflichtigen machen würde, welche die Anlagen schon mit Rücksicht auf die Abgaben billiger gekauft haben. Betreffs der fraglichen Anlagen außer den Rocken- und Waizengängen könne also von einem Aufhören des Schutzes nicht die Rede sein, die Verhältnisse derselben werden durchaus nicht geändert. Aber auch bezüglich dieser habe man in neuerer Zeit schon leichter concessionirt. Wenn man in früherer Zeit auch die Bedürfnisfrage erwogen, so habe man in den letzteren Jahren nur Rücksicht darauf genommen, ob auch vorhandene Anlagen gefährdet würden. So gut wie man schon dahin gekommen sei, habe man nun diese Kornmühlen auch factisch ganz frei stellen können wie die bei den anderen Anlagen; dann würde man doch auch von dem Aufhören eines Schutzes nicht haben sprechen können. Man könnte noch einwenden, das Wegfallen der Recognitionen würde die Preise der betreffenden Artikel sinken machen und so dem Publicum zu Gute kommen. Ein solcher allgemeiner Nutzen würde sich jedenfalls nur sehr allmählig zeigen und anfangs würde Vortheil nur auf Seiten der jetzt Recognitionspflichtigen sein. Er empfehle daher, den Entwurf beizubehalten.

Abg. Schwegmann: Zwei Behauptungen des Reg.-Commissairs seien ihm aufgefallen, nämlich: „die Abgaben seien auf Andere übergewälzt“ und „man mache mit der Aufhebung

der Recognitionen den jetzt Pflichtigen ein Geschenk.“ Er wisse nicht, ob die erste Behauptung die zweite oder die zweite die erste aufhebe. Uebrigens wolle er nur kurz hervorheben: gestern habe der Landtag die Concession aufgehoben, jetzt müsse er auch die Recognition beseitigen und die Staatscasse dabei nicht berücksichtigen.

Abg. Brader: Er verkenne nicht die Schattenseite, welche die Aufhebung dieser Abgaben in finanzieller Hinsicht mit sich bringe. Defungeachtet sei er für die Abschaffung derselben, weil dieselben zu ungleichmäßig seien; man könne ja eine geregelte Steuer statt derselben wieder einführen. Es sei ihm übrigens aufgefallen, daß der Ausschuss nicht die Streichung der lit. e. beantragt habe. Die Musik solle man nicht besteuern, sie sei ein unschuldiges Vergnügen und zudem falle den Musikern gewöhnlich das Bezahlen schwer. Man bringe sie wohl mit dem Wirthschaftsbetriebe in Verbindung. Er wolle dem Ausschusse anheimgeben, diesen Punkt bei der zweiten Lesung zu berücksichtigen.

Abg. Klävermann: Die Recognitionen für Ziegeleien und Kalkbrennereien halte er für nicht gerechtfertigt, er werde für Aufhebung derselben stimmen. Ebenso würde er auch für die Abschaffung der Mühlenrecognitionen stimmen müssen, wenn nicht andere Bedenken entgegenständen. Man könne nämlich nicht übersehen, was eigentlich die Folge der Annahme des Ausschussantrags sein werde. Diese Recognitionen seien nämlich so mit Canon und Erbpacht verflochten, daß man kaum im Stande sein werde, diese verschiedenen Momente zu trennen. Nach seiner Ansicht müsse daher diese Recognition einstweilen beibehalten bleiben, wobei man sich denn damit trösten müsse, daß sie als eine Art Mahlsteuer fortexistire, wie es dergleichen auch in anderen Ländern gebe. Als Mahlsteuer sei sie dann freilich eine sehr geringe. Später müsse man aber ein solches Abkommen treffen, daß man von den Gesamt-Abgaben der Mühlen einen bestimmten festgesetzten Betrag als Recognition fallen lassen und zwar für sämtliche Mühlen nach gleichem Verhältnisse, das Uebrige aber als eine Last behandeln, die entweder fortgetragen werden müsse, oder abzulösen sei. So ungleich könnten wir nicht verfahren, daß wir der einen Mühle ihre 10 oder 20 Thaler Recognition abnehmen, der anderen Mühle aber eine Abgabe von vielleicht 300 oder 400 Thaler, bloß weil letztere Abgabe zufällig Recognition geheißt, oder, welche andere Bedeutung sie habe, nicht nachzuweisen sei.

Abg. Bibel: Er werde dafür stimmen, die Recognitionen für alle drei Kategorien zu streichen. Der Abgeordnete Klävermann glaube, die Recognitionen würden sich nicht von den Verpflichtungen zu Canon aus Erbpacht unterscheiden lassen. Er aber halte dafür, daß von den Gesetzen in dieser Beziehung die nöthige Anleitung gegeben sei jedenfalls in den Fällen, wo der Ursprung erweislich sei. Wo man nichts mehr nachweisen könne, da höre natürlich das Recht auf.

Abg. Selkmann II.: Er könne die Ansicht des Abg. Bibel, der die fraglichen Recognitionen so ohne Bedenken

aufheben wolle, nicht theilen. Er finde die entgegenstehenden Bedenken so erheblich, daß er sich für die Beibehaltung derselben aussprechen müsse. Die Aufhebung der Concessionen führe keinesweges schon dahin, auch die Recognitionen fallen zu lassen. Er wolle noch auf einen wesentlichen Unterschied aufmerksam machen, der zwischen den hier in Betracht kommenden und anderen Gewerben bestehe. Bei diesen lasse die Abgabe auf der Thätigkeit des Gewerbetreibenden, bei Mühlen u. s. w. auf den Anlagen, auf den Mühlen. Bei jedem Erbfälle, bei jedem Verlaufe werde die Abgabe mit berücksichtigt. Höbe man dieselbe auf, so würde man doch wohl dem jetzigen Eigenthümer ein Geschenk machen. Dies Geschenk würde der Staatscasse aber auf mehr als 100,000 Thaler Kapital zu stehen kommen. Die gegenwärtige Finanzlage sei den Herren bekannt; man habe schon bedauert, keine Mittel für nützliche Anlagen mehr disponibel zu haben. Lasse man diese Einnahme auch fallen, so werde man zum allgemeinen Besten noch weniger thun können. Die Aufhebung würde sich nur durch Einführung einer neuen Steuer ausgleichen lassen. So lange er aber keinen Ersatz für die Einnahme sehe, könne er für die Abschaffung dieser Abgaben nicht stimmen. So bedenklich wie es sei, neue Steuern einzuführen, eben so bedenklich sei es auch, alte abzuschaffen. An die alten habe man sich schon durch die langen Jahre gewöhnt, die Zeit habe sie schon ausgeglichen.

Abg. Brader: Er gehe auf den Ursprung der Abgaben zurück. Dieser sei doch wohl der, daß der Staat sich für die Verleihung des ihm zustehenden Privilegium eine Gegenleistung ausbedungen habe. Dies Privilegium habe man aufgehoben, deshalb müsse man auch die Gegenleistung aufheben. Könne der Staat das Geld nicht entbehren, so möge er eine neue Steuer für diese Gewerbe einführen, aber eine gleichartige.

Abg. Wibel: Der Abg. Selkman II. wolle die Recognition als gut beibehalten, die sich doch nur auf veraltete Hoheitsrechte stützten, aus jener Zeit, wo der Landesherr sich ein Eigenthum an den Winden zugeschrieben habe und vom Kaiser den Wind zu Lehn getragen habe. Wenn derselbe Abgeordnete hervorhebe, die Aufhebung komme nur den jetzigen Eigenthümern zu Gute, (diese hätten schon im Hinblick auf die Recognition wohlfeiler gekauft) so frage er, ob es nicht noch viel mehr bei den ehemaligen Bannmühlen der Fall gewesen wäre, daß diese zu theuer gekauft seien und doch habe man sich gegen die Bannrechte sehr ereifert und sie aufgehoben. Wenn man damals solche Rücksicht bei Seite gesetzt habe, ob man dann hier das Unrecht beibehalten solle?

Abg. Schwegmann: Er nehme keine Rücksicht auf die Summe, welche der Staat einbüße, sondern lasse sich nur von dem Gesichtspunkte leiten, ob die Steuer gerecht sei oder nicht.

Abg. Selkman II.: Das Bedenken des Abg. Brader werde durch eine Betrachtung des Art. 83 beseitigt, in welchem die Regulirung festgesetzt sei. Wenn die Abgg. Wibel und Schwegmann von einem Unrecht sprechen, so wolle er ihnen entgegen halten, daß in neuerer Zeit die Concession immer unter der Bedingung, die bestimmte Recognition zu

zahlen, ertheilt sei. Die sämmtlichen Besitzer haben also diese Pflicht vorher gewußt. Regulire man diese Abgaben richtig, so werde doch wohl Niemand dieselben ungerecht nennen können. Hebe man sie auf, so müsse Jeder zugestehen, daß dies ein reines Geschenk sei. Mit den Bannmühlen stehe die Sache ganz anders. Für diese ertheile das Gesetz eine Entschädigung, soweit dasselbe es für gerecht halte. Hier wolle man die Abgabe ganz ohne Weiteres aufheben.

Reg.-Commissair Bucholz: Der Gegenstand sei zu wichtig, als daß er nicht noch mit einigen Worten auf denselben eingehen solle. Wenn der Abg. Brader die Ungleichartigkeit der Recognitionen als Aufhebungsgrund angeführt habe, so sei dieser Grund schon vom Abg. Selkman widerlegt, indem er auf den Art. 83 des Entwurfs hingewiesen habe. Der Ausschuss habe die Forterhebung der genannten Abgaben beanstandet, weil er die Beibehaltung derselben bei der jetzigen Freiheit dieser Gewerbe für eine Inconsequenz, für ein Unrecht halte. Derselbe sage, man greife einzelne freie Gewerbe heraus und lege ihnen Lasten auf. Davon sei nicht die Rede. Man behalte ja nur alte Recognitionen bei und es sei gerade im Steuerwesen ein großer Unterschied, ob man Altes aufhebe oder Neues einführe. Der Ausschuss sage dann: für die Forterhebung der Recognitionen sei kein Grund mehr vorhanden, indem durch die Freiheit der Schutz, das Aequivalent weg falle. Er wolle nur bemerken, daß die Recognitionen nicht für den Schutz gezahlt würden, auch in dem polizeilichen Schutze nicht ihren Entstehungsgrund hätten. Der Reg.-Commissair Nutzenbecher habe schon bemerkt, daß in der letzten Zeit die fraglichen Gewerbe mit Ausnahme der Kocken- und Waizengänge nach einer feststehenden Praxis ohne Rücksicht auf die s. g. Uebersetzung unbedenklich concessionirt seien, bei diesen könne also von Schutz nicht die Rede sein. Weise man nun noch nach, daß bei den Kornmühlen die Recognition nicht für den Schutz gezahlt werde, so sei ein wesentlicher Grund des Ausschusses damit beseitigt. Dies glaube er, darthun zu können. In früheren Zeiten, wo es auf dem platten Lande noch wenig größere gewerbliche Anlagen gegeben, wo Mühlen und Ziegeleien fast die einzigen einträglichen Gewerbe im Gegensatze zur Landwirthschaft gewesen seien, habe man eben diese wegen ihrer hervorragenden Steuerkraft einer Steuer unterworfen. Wie dies mit der Regalität im Zusammenhange stehe, darauf werde es hier nicht ankommen. Dies sei der Ursprung der Recognitionen. Man könne nun nicht sagen, es sei ungerecht, das eine Gewerbe zu besteuern, das andere nicht; eine so abstracte Gleichheit könne man im Leben nie erreichen. Im Steuerwesen halte man oft den einen Gegenstand für ein angemessenes Object der Besteuerung, den andern nicht. Man könne zwar wohl verschiedener Ansicht darüber sein, was zu besteuern und wie Etwas zu besteuern sei, aber von einer Ungerechtigkeit könne man nicht immer schon dann sprechen, wenn eine Einnahmequelle vor der anderen zur Besteuerung herangezogen werde. Warum besteuere man denn Salz (diesen nothwendigen Artikel), Zucker u. s. w., warum nicht andere Producte oder

Fabrikate. Wollte man hier eine abstracte Theorie aufstellen, so werfe man das ganze Finanzwesen über den Haufen. Wer habe diese Recognition auch wohl je für ungerecht gehalten? Es seien in der Registratur des Landtags und des Staatsministeriums ganze Actenstöße, bestehend aus Petitionen und Beschwerden von Mühlenbesitzern vorhanden. Keiner von diesen beschwere sich aber über die Recognition überhaupt; jeder der Petenten wolle nur eine Gleichmäßigkeit der Abgaben. Der Landtag habe sich auch schon mehrmals in dieser Beziehung an die Staatsregierung gewandt, aber immer nur um Regelung der Verhältnisse. Die Staatsregierung habe daher geglaubt, den Entwurf im Sinne des Landtags abgefaßt zu haben. Von Ungerechtigkeit könne also keine Rede sein, zumal da die Recognition ja nicht eine reine Einkommensteuer, sondern eine Steuer sei, die der Zahlende auf die Consumenten überwälze. Eine solche Ueberwälzung möge sich vielleicht nicht berechnen lassen; daß sie aber stattfinde, sei unzweifelhaft. Wie schon erwähnt, habe die Zeit diese Steuer auch schon lange ausgeglichen. Hebe man sie aber auf, so müsse dieser Verlust der Staatscasse auf andere Weise gedeckt werden; man müsse dann die Steuer von der einen gewohnten Schulter auf andere ungewohnte wälzen. Daß die Staatsregierung die Recognition verallgemeinern wolle, habe er schon bemerkt. Er sehe deshalb gar keinen Grund der Aufhebung. Gegen die Abschaffung spreche aber außer den schon erörterten noch der wichtige Finanz-Grundsatz, daß man nie eine Steuer aufgeben müsse, ohne einen Ersatz für dieselbe zu haben, wie schon das alte deutsche Sprüchwort allgemein ausdrücke: „man gieße das schmutzige Wasser nicht eher weg, als bis man reines wieder hat“. Die Finanzen könne man nur verbessern durch Beschränkung der Ausgaben oder Vermehrung der Einnahmen. Was das erste Mittel anlange, so sei der Landtag darin weit genug gegangen, er werde doch jetzt nicht dazu auch die Einnahmen noch schmälern wollen. Außerdem handele es sich hier nicht blos um die 6000 R jährlicher Einnahme; der Ertrag werde künftig noch größer sein, da vermuthlich nächstens noch mehr Mühlen werden angelegt werden. Er empfehle daher dringend, den Entwurf beizubehalten, zumal da es bei der gegenwärtigen politischen Lage, wo man nicht wisse, welcher Zukunft man entgegengehe, durchaus nicht rätlich sei, die Staatseinkünfte auf so erhebliche Weise zu schmälern.

Abg. Russell: Er müsse den Ausschußantrag dringend empfehlen. Es sei allerdings nicht zu verkennen, daß die Ziegeleien und Kalkbrennereien in einer andern Lage als die Mühlen sich befänden. Die beiden erstern Gewerbe hätten vom Staate in keiner Weise einen Schutz genossen, aber die Abgaben, wie sie bis jetzt bestanden, habe die Staatsregierung selbst nicht für gerechtfertigt gehalten und deshalb eine Regulirung vorgeschlagen. Es frage sich aber, ob man die Recognitionen für diese beiden Gewerbe überhaupt wolle bestehen lassen. Wenn vom Reg.-Commissair auf die Branntweinsteuer als ein Analogon hingewiesen sei, so wolle er darauf aufmerksam machen, daß die Zollvereinsgesetze dieselbe erfor-

dere und der Branntwein den nothwendigen Artikeln nicht an die Seite zu setzen sei. Lasse man hier die Recognition bestehen, so mache man eine Ausnahme oder man behalte eine solche bei, die sich nach den Anforderungen eines richtigen Steuer-systemes nicht rechtfertigen lasse. Wenn es sich darum handelte, eine neue Steuer einzuführen, so würde man wohl schwerlich die Ziegeleien und Kalkbrennereien als Steuer-objecte herausgreifen. Erkenne man aber das an, so dürfe man dieselbe auch nicht fortbestehen lassen, wenn man überall die Recognition dafür umzuändern für nothwendig erachte und die Einbuße des Staats nicht erheblich sei. Was nun die Mühlen anlange, so sei gesagt worden, es sei keine Ungerechtigkeit, diese mit einer Recognition zu belasten; es sei allerdings keine solche, die man mit dem Gesetze in der Hand verfolgen könne, aber eine Ungerechtigkeit, deren der Staat sich nicht schuldig machen dürfe. Diese Recognition sei aus der Mühlen-Hoheit des Staats entstanden und sei den Mühlenbesitzern dafür die Aussicht gesichert, daß ohne ein Bedürfnis keine neue Mühle solle concessionirt werden. Es sei ihnen allerdings kein Widerspruchsrecht gegen neue Anlagen eingeräumt; allein sie hätten eine hinreichende Sicherheit gehabt, daß die Staatsregierung sie gegen übermäßige Concurrenz schützen würde, und mit Rücksicht auf diesen Schutz sei die Recognitionengebühr übernommen. Diese Mühlenrecognition sei stellenweise sehr drückend. So sei vor ca. 20 Jahren bei Damme eine Mühle concessionirt, die neben der Zahlung der gewöhnlichen Recognition sich noch verpflichten müssen, den benachbarten Mühlen einen Theil ihrer Abgaben an den Staat abzunehmen. Solchen Verpflichtungen habe der Eigenthümer der Mühle doch jedenfalls nur für den ihm zu gewährenden Schutz sich unterzogen. Gestern habe man in tiefem Schweigen die Art an den Schutz, den man den Mühlen gewährt, gelegt, heute sei es daher an der Zeit, den Mühlenbesitzern durch Aufhebung der Recognition eine Vergütung wieder angedeihen zu lassen. Denselben habe man mehr genommen als jene 100,000 R , welche der Staat durch Aufhebung der Recognition verliere; man habe es ihnen zum allgemeinen Besten genommen und daher müsse sich jetzt auch der Staat diese Einbuße gefallen lassen. Wenn vom Ministerische aus gesagt sei, die Mühlenbesitzer hätten selbst diese Recognition nicht als Unrecht empfunden, um Aufhebung derselben nie petitionirt, so entgegne er, daß sie auch nie um Aufhebung der Concession und des Schutzes gebeten hätten. Daß die Recognition auf die Consumenten übergewälzt werde, räume er ein, aber er wolle das nicht, weil gerade ärmere Leute, welche ihr Brodkorn mahlen ließen, dadurch betroffen würden. Besteuere man Zuckerfabriken, so sei dies etwas ganz Anderes, da Mehl zu den nothwendigsten Nahrungsmitteln gehöre. Er glaube daher, daß man nur gerecht handele, wenn man die fraglichen Recognitionen beseitige.

Abg. Querssen: Wäre die Recognition eine Steuer, so stände die Sache anders. In dem Worte „Recognition“, das unglücklicher Weise wieder ein fremdes sei, liege nicht der Begriff „Steuer“. Die Müller haben es jedenfalls so

verstanden, daß ihnen für die Abgabe ein Schutz gewährt werde. Wenn der Reg.-Commissair sage, factisch seien nur die Roden- und Waiengänge geschützt gewesen, so haben die Mühlenbesitzer dies nicht wissen können. Könne man nachweisen, daß die Recognition eine Steuer sei oder eine Leistung aus Erbpacht, dann sei er auch der Ansicht, daß man sie beibehalten müsse.

Reg.-Commissair **Bucholz**: Der Abg. **Lüersen** habe dem Sinne nach eigentlich für die Beibehaltung des Entwurfs gesprochen; denn das Wort Recognition habe jetzt keine andere Bedeutung als die einer Gewerbesteuer. Bei den früheren Zwangs- und Bannrechten haben andere Verhältnisse obgewaltet. An derartige denke der Vortrager wohl, aber diese seien durch das Staatsgrundgesetz abgelöst. Was jetzt nach der Regelung noch beibehalten werden solle, sei Gewerbesteuer. Früher seien in Butjadingen, Zeerland, in der Stadt Cloppenburg die Mühlen schwer belastet gewesen, an anderen Orten dagegen ganz frei, so z. B. einige Mühlen im Münsterlande. Das gegenwärtige Gesetz solle nun diese Steuer durchaus reguliren. Dies wäre nicht gerechtfertigt, wenn man nicht von dem Gesichtspunkte einer Gewerbesteuer ausginge. Hier stehe jetzt eine reine Gewerbesteuer in Frage. Jeder Mühlenbesitzer werde in Zukunft genau wissen, was er zu zahlen habe. Aus dem ganzen Vortrage des Abg. **Russell** gehe hervor, daß derselbe die Recognition als Gegenleistung für den Schutz ansehe, eine durchaus verkehrte Anschauungsweise.

Abg. **Klävemann**: Er wolle nur den Wunsch aussprechen, daß der Antrag 93 getheilt werde, nämlich daß über die Mühlen und die anderen beiden Anlagen, Ziegeleien und Kalkbrennereien, getrennt abgestimmt werde.

Abg. **Dannenberg**: Zur Motivirung seiner Abstimmung wolle er Folgendes bemerken. Er werde für den Entwurf stimmen und zwar aus den Gründen der Staatsregierung. Die Recognition sei darnach nichts als eine Steuer und für die Aufhebung einer solchen könne er, ohne daß ein Ersatz da sei, nicht stimmen. Wenn man sagt: die Recognition sei ein Äquivalent für den zu gewährenden Schutz, so liege darin nichts weiter, als daß ohne Recognition keine neuen Anlagen concessionirt werden würden. Die Bannrechte habe das Staatsgrundgesetz aufgehoben und für dieselben sei eine Entschädigung gewährt. Die Abschaffung dieser Steuer sei ganz und gar unbegründet und werde namentlich auffallend erscheinen bei den Anlagen, die nach 1848 concessionirt und mit einer geordneten Recognition belastet seien.

Präsident: Der Abg. **Klävemann** habe folgenden Antrag eingebracht:

Im Antrage Nr. 93 werde lit. a. gestrichen.

Derselbe ist unterstützt und kommt deshalb mit zur Berathung.

Abg. **Ahlhorn**: Wenn der Abg. **Dannenberg** sage, für die Aufhebung der Bannrechte sei eine vollkommene Entschädigung geleistet, so sei dies ein Zeichen, daß er die Ver-

hältnisse gar nicht kenne. Der Verlust sei nicht zum dritten Theile ausgeglichen.

Abg. **Russell**: Den Antrag des Abg. **Klävemann** könne er durchaus nicht zur Annahme empfehlen. Bei den Kalkbrennereien und Ziegeleien könne man die Recognition noch eher bestehen lassen als bei den Mühlen, da die ersteren keinen Schutz genossen hätten. Der Abg. **Dannenberg** habe gesagt, die Recognition sei keine Gegenleistung für den genossenen Schutz. Er bemerke nur: man möge darüber reden so viel man wolle und dieselbe Steuer nennen oder ihr einen anderen Namen geben, factisch bleibe sie immer eine Gegenleistung für den Schutz.

Abg. **Dannenberg**: Er erinnere sich nicht, ob er gesagt habe, für die Bannrechte sei vollkommen entschädigt. Das Entschädigungsgesetz sei im Landtage berathen und mit Zustimmung des Landtages erlassen; er habe keinen Grund, die darin bestimmte Entschädigung nicht für gerecht zu halten; die Prüfung, ob es immer den concreten Verhältnissen entspreche, sei nicht seine Sache.

Berathung geschlossen.

Präsident: Er werde zuerst den vom Abg. **Klävemann** zum Antrag Nr. 93 gestellten Verbesserungsantrag, dann die Ausschußanträge in ihrer natürlichen Reihenfolge zur Abstimmung bringen. Zum Antrag 93 sei mit hinstreichender Unterstützung namentliche Abstimmung beantragt.

Der **Klävemann'sche** Antrag wird abgelehnt. Der Antrag Nr. 93 wird in namentlicher Abstimmung mit 35 gegen 11 Stimmen angenommen.

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Rüdebusch, Russell, Sägelken, Schwegmann, Selkman I., Strackerjan III., Struthoff, Werner, Wibel, Willers, Wulff, Abel, Ahlers, Ahlhorn, Bartel, Bräder, Bramlage, Brörmann, Brunthorst, Driver, Flor, Frank, Franksen, Gerdes, Hardt, Heye, Hobbie, Kayser, Lehmkuhl, Lengler, Luerßen, Müller, Niebour, Noell, Detken I.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Detken II., Selkman II., Strackerjan I., Bartleben, Bödeker, Brockhaus, Bunnieß, Dannenberg, Görlitz, Greverus, Klävemann.

Abwesend sind die Abgeordneten:

Strackerjan II. und Wichmann.

Die Anträge 94, 95 und 96 werden angenommen.

Zu Art. 89 (Antrag 97 und 98.)

Abg. **Bödeker**: Er empfehle, den Antrag 97 abzulehnen, derselbe habe durchaus keinen Nutzen. Er sehe nicht ein, wie die Ablösungscommission diese Ermittlung vornehmen könne. Diese Commission trete nur ein, wo es sich um Festsetzung der Entschädigung handle. Nach diesem Antrage solle sie nun die Recognition von den anderen Verpflichtungen ausschneiden, ohne daß es sich um eine Ablösung oder Feststellung von Entschädigung handle. Ein solches Geschäft gehöre nicht zu ihrer Zuständigkeit, könne auch nicht nach

Analogie der allegirten Art. 30 ff. des Ablösungsgesetzes geschehen. Die Art. 30 ff. handeln von dem Falle, wo eine unter Vorbehalt der Entschädigung aufgehobene oder eine ablösbare Berechtigung für sich allein oder mit andern Berechtigungen in Erbpacht gegeben sei und bestimmen, daß das Ablösungs-Capital für die Erbpacht nicht mehr betragen solle, als was für die Berechtigung an Entschädigungs- bzw. Ablösungs-Capital zu geben sei. Um diese Bestimmung auszuführen, sei es nöthig, daß ermittelt werde, wieviel Erbpacht für die Berechtigung, wieviel für die anderen Gegenstände derselben zu rechnen sei. Diese Ermittlung solle nun durch Sachverständige geschehen nach dem Verhältnisse des Werthes der Berechtigung zu dem Werthe der übrigen in Erbpacht gegebenen Gegenstände. Daraus ergebe sich, daß eine analoge Anwendung, wie der Ausschuss wollte, hier gar nicht thunlich sei, da bestimmte Werthe, die mit einander verglichen werden könnten, gar nicht vorlägen. Wenn z. B. in der von der Mühle gezahlten Abgabe außer der Recognition etwa Ordinariefälle enthalten sein sollten, so fehle es ja Sachverständigen an jedem Maßstabe für ihre Schätzung, weil den gedachten Abgaben entsprechende Werthe, nach welchen jene bestimmt werden, gar nicht vorhanden seien. Es sei vielmehr eine rein thatsächliche Frage, welcher Theil als Ordinariefälle, welcher als Recognition u. s. w. aufgelegt werden. Auch die im § 4 des Art. 30 des Ablösungsgesetzes als maßgebend bestimmte Zeit passe hier gar nicht; denn für die hier gewollte Schätzung könne doch nur die Zeit, zu welcher die Abgaben aufgelegt seien, in Betracht kommen. Sollte eine analoge Anwendung aber überhaupt möglich sein, so empfehle sich das Verfahren doch nicht, weil es durchaus un Zweckmäßig sei; das, was hier Sachverständigen aufgebürdet werde, sei gar nicht von ihnen zu leisten. Der Entwurf ohne diesen Zusatz sei bei weitem vorzuziehen; man müsse die Bestimmung den zuständigen Administrativ-Behörden überlassen. Das in den Ablösungs- und Entschädigungsgesetzen vorgeschriebene Verfahren habe sich noch nie als praktisch erwiesen; nur bei Entschädigungen von Bannrechten seien Ermittlungen durch Sachverständige vorgekommen. In allen sonstigen Sachen, wo das Gesetz ähnliche Ermittlungen durch Sachverständige fordere, insbesondere bei den Entschädigungen für Abgabensfreiheiten, haben die Parteien es nie soweit kommen lassen, sondern sich lieber vorher verglichen.

Berichterstatter Strackerjan III.: Im Ausschusse sei die Frage vielfach verhandelt; man habe die Bestimmung einer solchen Ausschcheidung für nöthig erachtet und das in Art. 30 des Ablösungsgesetzes angegebene Verfahren adoptirt. Uebrigens werde ihm nicht viel an der Beibehaltung des Antrags liegen, indem er hier die vom Abg. Bodeker gemachten Erfahrungen anerkenne.

Abg. Wibel: Er haste die vom Abg. Bodeker hervorgehobenen Erfahrungen für unrichtig. Es seien allerdings viele Sachen durch Vergleich, ohne Schätzung durch Sachverständige, erledigt. Man habe aber eben der letzteren nicht bedurft, weil die Parteien selbst sachverständig gewesen seien.

Gerade die Bannrechte haben Schwierigkeiten veranlaßt; das Verfahren betreffs der hier in Frage kommenden Leistungen sei aber äußerst leicht. Man schätze nur die Erbpacht und der Rest bleibe als Recognition.

Abg. Muffel: Im Ausschusse habe man vielfach über diesen Gegenstand nachgedenkt und schließlich die Ablösungs-Commission für die geeignetste Behörde gehalten, der man die fragliche Ermittlung zuweisen könne. Die Bestimmung einer Behörde scheine ihm durchaus nothwendig, weil sonst fortwährende Streitigkeiten entstehen würden und die Regulirung der Verhältnisse nicht möglich sein werde. Die Ablösungs-Commission könne sich ja nur die erforderlichen Materialien verschaffen. Sollte die Ablösungs-Commission aber das Ermittlungsgeschäft nicht übernehmen können, so müsse man eine besondere Behörde für diesen Zweck constituiren.

Abg. Selkman II.: Er sei mit dem Abg. Bodeker einverstanden, nach den Erfahrungen, die er als Mitglied der Ablösungs-Revisionsbehörde gemacht habe. Der Abg. Wibel irre, wenn er die Berechnung so einfach nenne und das Verfahren so leicht ansehe, wie er es hingestellt. Die Sache sei anders. Die Verhältnisse liegen in tiefer Vergangenheit und es komme darauf an, welche Verhältnistheile auf die Recognitionen, welche auf andere Leistungen kommen (eine verwickelte Berechnung). Bei den in Art. 30 gedachten Fällen handele es sich um die Schätzung der Entschädigung; hier dagegen müsse die in Betracht kommende Behörde die verschiedenen Verpflichtungen von einander ausscheiden. Dazu müsse man aber nicht die Ablösungs-Commission wählen. Es sei besser, hier keine Behörde zu nennen und es würden dann die betreffenden Verwaltungsbehörden eintreten.

Derathung geschlossen. Der Antrag 97 wird mit 22 gegen 17 Stimmen angenommen.

Zu Art. 81 (Antrag 99).

Abg. Klävermann: Zu Anfang der Sitzung sei ein Antrag des Abg. Selkman II. abgelehnt, obwohl man mit der Absicht jenes Antrags nach der gestrigen Debatte über denselben wohl ziemlich allgemein einverstanden gewesen sei. Er wolle daher jetzt einen andern Antrag, wie er glaube im Sinne des Landtags, stellen. Werde derselbe angenommen, so werden am Entwurf noch einige Aenderungen vorgenommen werden müssen, man könne bei der zweiten Lesung den erforderlichen Einklang herstellen. Der Antrag laute:

Im Ausschusantrage 99 laute der § 1: die Recognition für den auf Concession (Art. 137) beruhenden Wirthschaftsbetrieb, so wie für den Kleinhandel mit Branntwein oder sonstigen gebrannten Wassern soll 1—60 Thaler betragen.

Hinter § 4 werde hinzugefügt: § 5. Die Gemeinden sollen berechtigt sein, von denjenigen, die zum Ausschank von Branntwein oder zum Kleinhandel mit demselben concessionirt sind (Art. 37 § 6) eine Abgabe zur Gemeindecasse zu erheben, deren Betrag jedoch die Hälfte der Gewerberecognition nicht übersteigen darf.



Für den Antrag wolle er noch kurz Folgendes anführen. Es sei jedenfalls zweckmäßig, die Gemeinden hier zu beteiligen. Jetzt werde die Recognition von der Regierung bloß auf den Bericht des Amtes ohne Anhörung der Gemeindevertretung aufgelegt. Auf den anderen Vortheil, die Beschränkung des Branntweingenußes durch die höhere Abgabe, sowie den durch die Abgabe zu erreichenden finanziellen Nutzen für die Gemeinde, brauche er nicht weiter aufmerksam zu machen.

Berichterstatter **Strackerjan III.**: Er glaube, es werde sich empfehlen, diesen Antrag als Amendement zum Antr. 99 aufzunehmen.

Abg. **Wibel**: Er sei nicht der Ansicht, daß der Branntweingenuß von der Anzahl der Wirthshäuser und der Kleinhändler mit Branntwein bedingt werde. Finde man dies, so könne man den Antrag annehmen. Er habe aber die Erfahrung gemacht, daß man den Branntweingenuß gar nicht darnach classificiren könne.

Abg. **Selkman II.**: Seine Erfahrungen seien anders. Nicht allein, wo viel Branntwein consumirt werde, seien viele Kneipen, sondern auch umgekehrt. Dies liege in der Natur der Verhältnisse und sei gestern auch von allen Seiten anerkannt. Er lege viel Gewicht auf diese Erweiterung des Antrags, indem nach seiner Erfahrung namentlich durch diesen Kleinhandel mit Branntwein, der auf dem Lande häufig mit Schenkwirtschaft vereinigt sei, viel Unheil angerichtet werde.

Berathung geschlossen.

Der Kläveemannsche Antrag und der Antrag 99 werden angenommen, desgleichen der Antrag 100.

Der Art. 86 ist damit weggefallen.
Zu Art. 87 (Antr. 101).

Abg. **Kläveemann**: In den Städten erster Classe Oldenburg und Jever sei diese Abgabe früher nicht erhoben worden und ebenso sei die Stadt Barel von dieser Abgabe bisher frei gewesen. Er halte es nun nicht gerechtfertigt, diesen Städten eine solche Last aufzulegen, welche sie bisher nicht getragen hätten. Wolle man dies dennoch, so lasse man den Ertrag wenigstens gerechter Weise in die Gemeindecasse fließen. Sei dies ein Vortheil für die Städte, so seien sie in anderer Weise vielfach überlastet. Er beantrage daher:

Dem Art. 87 werde hinzugefügt: „In den Städten erster Classe fließt diese Abgabe in die Gemeindecasse.“

Dieser Antrag wird abgelehnt, nachdem der Antrag 101 angenommen.

Ueber die Anträge 102 und 103 wird die Abstimmung ausgesetzt.

Zu Art. 89 (Antr. 104).

Abg. **Russell**: Wenn in diesem Antrage gesagt sei „der Staat“, so sei wohl eine Redaction nöthig, indem dafür zu setzen sei „der Oldenburgische oder auswärtige Staat“. Es gebe hier zu Lande Mühlen, z. B. in Damme, die zu Leistungen an den Hannoverischen Staat verpflichtet seien und diesen Mühlen müsse doch dieselbe Wohlthat wie den übrigen zugewendet werden.

Abg. **Brörmann**: Es sei nicht mehr als billig, daß

da, wo die Last abgelöst sei, entschädigt werde. Er gebe deshalb dem Ausschusse anheim, in diesem Sinne einen Satz hinzuzufügen.

Abg. **Selkman II.**: Wenn der Abg. **Russell** meine, unter dem Worte „Staat“ könne man auch jeden auswärtigen Staat verstehen, so müsse man nach dessen Ansicht in allen Gesetzen redigiren. Ein auswärtiger Staat werde bekanntlich behandelt wie eine Privatperson. Hier handele es sich, die wirkliche Recognition von den anderen Lasten zu trennen. Was aber an einen anderen Staat bezahlt werde, könne doch wohl nie Steuer sein.

Abg. **Russell**: Der Abg. **Selkman II.** habe ganz Recht, daß man an auswärtige Staaten keine Steuern bezahle. Dazu habe er aber dessen Belehrung nicht bedurft; er habe nur gesagt, daß eine Redaction angemessen sei, um diejenigen Mühlen, welche für die Ausübung des Gewerbes eine Abgabe einem auswärtigen Staate gegenüber übernommen und diese Lasten noch trügen, davon befreien zu können. Als nämlich ein Theil des Hannoverischen Staates an Oldenburg abgetreten worden, habe Hannover die Abgaben von mehreren Mühlen behalten und es sei doch billig, daß diejenige Last, welche jenen Mühlen für den gewährten Schutz aufgebürdet worden, wegfalle, und die hiesigen Eingewessenen gegen einen fremden Staat nicht schlechter als gegen den hiesigen gestellt würden.

Abg. **Selkman II.**: Auf den ersten Punkt wolle er nur bemerken, daß der Abg. **Russell** ausdrücklich gesagt habe, wenn gesagt sei „Staat“, so könne man auch den Hannoverischen darunter verstehen. Den zweiten Punkt anlangend, sei der Abg. **Russell** im Irrthum. Eine Abgabe an Hannover könne nie Steuer sein, nur eine rein privatrechtliche Leistung.

Berichterstatter **Strackerjan III.**: Er habe den Antrag Nr. 104 so verstanden, daß nur vom Oldenburgischen Staate die Rede sein könne. Der Antrag Nr. 104 hebe gerade unseren Staat hervor, um die Rechtsverhältnisse mit fremden Staaten auszuschneiden.

Der Präsident ergänzt den Antrag auf Annahme des Art. 89, der vom Ausschusse nicht gestellt ist, womit der Ausschuß sich einverstanden erklärt.

Berathung geschlossen.

Der Antrag 104 wird angenommen, darauf der Art. 89 mit dieser Aenderung. Der Antrag 105 wird ausgesetzt, 106 angenommen, 107 ausgesetzt.

Zu Art. 92 (Antr. 108 und 109).

Berichterstatter **Strackerjan III.**: Hier sei ein Punkt vergessen. Um nämlich einen Einklang mit den zu Art. 14 angenommenen Anträgen herbeizuführen, sei hier eine Einschaltung nöthig. Er stelle daher den Antrag:

Im Art. 92 werde als Ziffer 1a eingefügt: 1a. Angehörige fremder Staaten, welche ohne Erlaubniß öffentliche Waarenverkäufe veranstalten.

Der Antrag 108 sowie dieser Antrag werden angenommen, Antrag 109 ausgesetzt.

Ausgesetzt ist die Abstimmung über die Anträge 2, 3, 7, 9, 10, 12, 14, 16, 18, 19, 27, 28, 30, 31, 33, 34, 37, 42, 46, 48, 52, 59, 61, 63, 66, 82, 84, 85, 88, 89, 90, 92, 98, 102, 103, 105, 107 und 109. Dieselben werden in gemeinsamer Abstimmung angenommen.

Präsident: Der Gegenstand gehe zur Zusammenstellung an den Ausschuß zurück. Für Anträge zur 2. Lesung werde er nächstens eine Frist bestimmen.

Nächste Sitzung den 14. März Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung für dieselbe:

- 1) Bericht des Justizauschusses, betreffend die Gemeinschaft der Güter unter Ehegatten in der Stadtgemeinde Oldenburg.
- 2) Bericht des Finanzausschusses, betreffend Veräußerung verschiedener zum alten Schlosse in Varel gehörender Grundstücke.
- 3) Antrag des Abg. Wulff und Genossen, betreffend Vertagung des Landtags.
- 4) Bericht des Finanzausschusses, betreffend Erwerbung eines Grundstücks des Husners Ehlers zu Nüchel.

- 5) Desgl., betreffend die Regulative für den dauernden Bedarf an Gehaltem und Geschäftskosten in der Forstverwaltung und die Festsetzung der Forstbesoldungsbeiträge der Gemeinden und Kirchen im Fürstenthume Birkenfeld. Anl. 50. S. 374.
- 6) Desgl., betreffend die auf Chausseebau gerichteten Petitionen.
- 7) Desgl., betreffend Ankauf eines Grundstücks in der Döhler Wehe.
- 8) Desgl., betreffend Petitionen wegen Verbleibens des Amtes in Ellwürden und Errichtung eines zweiten Amtsgerichts im nördlichen Burjadingerlande.
- 9) Desgl., betreffend den Voranschlag des Fürstenthums Birkenfeld für 1861/63. Anl. 56.

Schluß der Sitzung: Nachmittags 2 Uhr.

Die Berichterstatter:

Bartel und v. Buttell.

Präsident: Die Sitzung ist beendet.

Im Ministerium: Die Sitzung ist beendet. Die Verhandlungen sind geschlossen. Die Beschlüsse sind in der Sitzung protokolliert. Die Verhandlungen sind beendet. Die Beschlüsse sind in der Sitzung protokolliert. Die Verhandlungen sind beendet. Die Beschlüsse sind in der Sitzung protokolliert.

